

### 3. Das Kriterium und der Grad der Besserung und Umerziehung der Verurteilten

Der erfolgreiche pädagogische Prozeß in einer Strafvollzugseinrichtung soll mit der Besserung und Umerziehung des Verurteilten abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang taucht die Frage nach den Kriterien auf, an denen man den Grad der Besserung und Umerziehung der Verurteilten zu messen vermag. Dieses Problem entsteht nicht etwa nur bei einer bedingten vorfristigen Entlassung eines Verurteilten. Die Feststellung des Grades der Besserung der Verurteilten ist darüber hinaus für eine evtl. Veränderung der Vollzugsarten oder bei der Absicht der Gewährung bestimmter Vergünstigungen sehr wichtig.

*Kriterium für die Besserung und Umerziehung ist das Merkmal, mit dessen Hilfe feststellbar ist, ob ein Verurteilter als ganz oder teilweise gebessert anzusehen ist.*

In letzter Zeit werden in der Theorie des sowjetischen Strafvollzugsrechts Versuche unternommen, einige Merkmale des Verhaltens der Verurteilten als Kriterien herauszustellen, an denen man ihre Besserung und Umerziehung beurteilen kann. Einige Autoren stellen die eine Gruppe von Merkmalen heraus, jene eine andere und wieder andere fügen neue Besserungs- und Umerziehungsmerkmale hinzu.<sup>44</sup>

Dabei wird oft vergessen, daß die Persönlichkeit vielseitig ist und es einfach unmöglich ist, *alle* Merkmale ihrer Besserung aufzuzählen. Demzufolge dürften nur solche Seiten und Merkmale des Verhaltens der Verurteilten als Kriterium für ihre Besserung und Umerziehung erfaßt werden, die die vom gesellschaftlichen Standpunkt wichtigsten Eigenschaften der Persönlichkeit des sowjetischen Menschen wider-

44 I. S. N o j verneint überhaupt die Notwendigkeit, irgendwelche Kriterien für die Besserung und Umerziehung außer jenen aufzunehmen, die im Gesetz angegeben sind (I. S. Noj, „Probleme der Straftheorie im sowjetischen Strafrecht“, Saratow 1962, S. 46 - russ. -). M. A. E f i m o w nennt als Kriterien im Hinblick auf Personen, die eine Strafe in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges verbüßen, folgende: 1) gewissenhaftes Verhalten zur Arbeit; 2) das Verhältnis zum allgemeinbildenden Unterricht; 3) die Beachtung aller Regeln der inneren Ordnung, beispielhaftes Verhalten im Kollektiv, keine Disziplinarstrafen; 4) die Arbeit im Schülerrat und in gesellschaftlichen Kommissionen, die Teilnahme an künstlerischer Betätigung und Sportarbeit (M. A. Efimow, „Beweismittel für die Besserung und Umerziehung Inhaftierter und ihre Einschätzung“, Moskau 1964). A. S. S l j a p o c n i k o v, V. N. K o l b a n o v s k i und G. S. U l k o meinen, daß als Kriterium für die Umerziehung Verurteilter der Moralkodex der Erbauer des Kommunismus dienen muß. N. A. B e l j a e v gibt ein noch genaueres Verzeichnis der Kriterien für die Besserung und Umerziehung, wozu er folgende rechnet: 1) gewissenhaftes Verhalten zur Arbeit; 2) Diszipliniertheit, d. h. strenge Beachtung der Forderungen der bestehenden Ordnung und der Regeln der inneren Ordnung, widerspruchslöse Erfüllung der Anweisungen der Personen, denen die Verurteilten unterstellt sind; 3) Sorge um die Erhöhung ihrer fachlichen Qualifikation und des Niveaus der Allgemeinbildung; 4) aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben; 5) beispielhaftes Verhalten; 6) Sorge um die geistige und physische Entwicklung; 7) negative Einschätzung der verübten strafbaren Handlungen, Verurteilung der verbrecherischen Vergangenheit, Anerkennung der vom Gericht verhängten gerechten Strafe (N. A. Beljaev, „Die Ziele der Bestrafung und die Mittel zu ihrer Erreichung in den Strafvollzugseinrichtungen“, Verlag LGU, 1963, S. 53-54 (russ.).